

Der Bürgermeister

**Fachdienst Recht und Sozialversicherung**  
Frau Anke Sturm, Tel. 171561

**TOP: Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2014 bis 31.12.2018**  
Beschlussvorlage Nr. 065/2013  
Produkt: 010 020 050 Recht

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungstermine</b>
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	10.06.2013

**Finanzielle Auswirkungen?**     ja     nein

investiv     konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig	lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:     nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig:            /            /

Laufend:            /            /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

**Beschlussvorschlag:**

Zur Wahl für das Schöffenamtsamt für die Amtsperiode vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018, werden dem Amtsgericht Lüdenscheid die in der beigefügten Aufstellung genannten Personen vorgeschlagen.

**Begründung:**

Die Amtsperiode der zur Zeit berufenen Schöffinnen und Schöffen läuft am 31.12.2013 ab. Für die nächste Amtsperiode muss eine Liste, in der Personen für das Schöffenamtsamt vorgeschlagen werden, bis zum 30.06.2013 aufgestellt sein.

Der Präsident des Landgerichts Hagen hat die Anzahl der Hauptschöffinnen und Hauptschöffen sowie der Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen, die als Grundlage für die von der Stadt Lüdenscheid aufzustellende Vorschlagsliste gilt, auf insgesamt 49 festgesetzt.

Gem. § 36 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind in die Vorschlagslisten mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen bestimmt sind, so dass die Stadt Lüdenscheid mindestens 98 Personen vorschlagen muss.

Gem. § 33 GVG sollen nur Personen zum Schöffenamt berufen werden, die

- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- die zu Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, das siebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode nicht vollenden werden,
- die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste in der Gemeinde wohnen,
- die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt geeignet sind,
- die deutsche Sprache ausreichend beherrschen und
- die nicht in Vermögensverfall geraten sind.

Gem. § 32 GVG sind Personen, die infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind oder gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, unfähig zum Schöffenamt.

Die Verwaltung hat durch Veröffentlichungen in der Presse interessierte und geeignete Bürger aufgefordert, sich für das Schöffenamt zur Verfügung zu stellen. Weiterhin wurden die im Rat vertretenen Fraktionen gebeten, geeignete Persönlichkeiten vorzuschlagen. Die Bewerber sind in der als Anlage beigefügten Liste alphabetisch sortiert aufgeführt.

Die Vorschlagsliste muss gemäß ministerieller Vorschriften vom Rat der Stadt Lüdenscheid beschlossen werden. Hierfür ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich (§§ 36, 77 GVG). Nach erfolgtem Beschluss ist diese Liste für die Dauer einer Woche unter dem Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich aufzulegen und bis zum 15.08.2013 dem Amtsgericht Lüdenscheid zu übersenden.

Lüdenscheid, den 23.05.2013

In Vertretung:

gez. *Theissen*

Wolff-Dieter Theissen  
Erster Beigeordneter

**Anlage/n:**

Vorschlagsliste